

Kurzinformation Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

Handlungsbedarf für öffentliche Unternehmen bis spätestens 31.12.2016

Die Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen wurde durch § 2b UStG grundlegend neu geregelt. Die Neuregelung des § 2b UStG tritt grundsätzlich mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung kann für öffentliche Unternehmen zu einer nachteiligen Umsatzbesteuerung bislang nicht von der Umsatzsteuer erfasster Bereiche und Tätigkeiten führen. Insbesondere vermögensverwaltende Bereiche und Beihilfethemen sind betroffen.

Der Gesetzgeber ermöglicht allen betroffenen öffentlichen Unternehmen, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen und die bisherige Gesetzeslage (§ 2 Abs. 3 UStG) bis maximal 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Damit die Übergangsregelung von den betroffenen öffentlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, **muss bis spätestens 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben werden.** Die Erklärung sollte idealerweise in schriftlicher Form erfolgen.

Alle öffentlichen Unternehmen sollten umgehend prüfen, welche steuerlichen Konsequenzen für sie durch die Neuregelung des § 2b UStG zu erwarten sind und ob die Option zur Beibehaltung der alten Rechtslage für sie wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Erklärung zum Verzicht auf die Neuregelung wirkt automatisch bis zum 31.12.2020, kann jedoch jedes Jahr widerrufen werden.

Für die öffentlichen Unternehmen besteht insoweit die Möglichkeit, zunächst die Option bis zum 31.12.2020 auszuüben und diese anschließend mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum (z. B. 01.01.2019) zu widerrufen.

Zu beachten ist, dass für die Prüfung der Vorteilhaftigkeit der Neuregelung bzw. Beibehaltung der Altregelung mitunter erheblicher zeitlicher Vorlauf einzuplanen ist, um u.a. folgende Tätigkeiten abzustimmen:

- Identifizierung der betroffenen Bereiche,
- Aufstellung von Projektplänen,
- Schätzung der Vorsteuervolumina,
- Einholung von Gremienbeschlüssen.

Wir empfehlen daher allen öffentlichen Unternehmen, deren umsatzsteuerliche Risikosituation umgehend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Reinhard Schmid,
Tel. + 49(0)89-55983-239
reinhard.schmid@kleeberg.de

Dr. Michael Toppelhofer,
Tel. + 49(0)89-55983-215
michael.toppelhofer@kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 8/2016. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.